



Bekanntmachung

Gremium: Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Datum: Mittwoch, 05.02.2025

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Mensa der Rosa Parks Gesamtschule, Turmstraße 11, 59269 Beckum

Hinweise: Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

- 1 Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- 2 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 20.11.2024 – öffentlicher Teil –
- 3 Bericht der Verwaltung
- 4 Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- 5 Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2025/2026
- 6 Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA
- 7 Änderung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung
- 8 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

- 1 Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 20.11.2024 – nicht öffentlicher Teil –
- 2 Bericht der Verwaltung
- 3 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 22.01.2025

gezeichnet
Felix Brinkmann
Vorsitz



Bericht über offene Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie über offene Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

05.02.2025 Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 die Verwaltung beauftragt, quartalsweise im jeweils zuständigen Gremium über die Sachstände der noch offenen Anträge und Anfragen der Fraktionen sowie der noch offenen Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zu berichten. Tagt ein Gremium nicht quartalsweise, erfolgt die Berichterstattung in der nächsten Sitzung. Auf die Vorlage 2021/0418 und die Niederschrift zur Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 21.12.2021 wird verwiesen.

Es liegen aktuell keine offenen Anfragen beziehungsweise Anträge der Fraktionen vor, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien fallen.

Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Kinder Jugendliche und Familien fallen, liegen aktuell ebenfalls nicht vor.

Anlage(n):

ohne

Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2025/2026

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

05.02.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Für das Betreuungsjahr 2025/2026 werden die in der Anlage zur Vorlage genannten Kindpauschalen für Plätze in Kindertageseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII – in Verbindung mit § 33 KiBiz mit der Maßgabe beschlossen, dass Plätze, die seit dem Jahr 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, vorrangig mit Kindern unter 3 Jahren besetzt werden.

Für das Betreuungsjahr 2025/2026 werden die in der nachfolgenden Tabelle genannten Kindpauschalen für Plätze in der Kindertagespflege gemäß § 4 Absatz 2 KiBiz beschlossen.

	ohne Behinderung	mit Behinderung	Gesamt
Kinder unter 3 Jahren	200	2	202
Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	0	0	0
Gesamt	200	2	202

Kosten/Folgekosten

Für die Förderung der Kindertagesbetreuung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Veränderungen der Betriebskostenzuschüsse des Betreuungsjahres 2025/2026 sind aufgrund der tatsächlichen Inanspruchnahme der Betreuungsplätze, zum Beispiel durch Kinder mit Behinderungen, möglich.

Finanzierung

Die Aufwendungen für die gesetzlichen, vertraglichen und freiwilligen Zuschüsse zu den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege sind unter dem Produkt 060701 – Verwaltung der Tageseinrichtungen für Kinder – im Haushaltsplan 2025 in ausreichender Höhe veranschlagt.

Erläuterungen:

Die Entscheidung über die Fortschreibung der Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung für das Betreuungsjahr 2025/2026 erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Das Jugendamt Beckum, das aus dem Fachbereich Jugend und Soziales (Verwaltung des Jugendamtes) und dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien (Jugendhilfeausschuss) besteht, hat nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung für die Leistungen des SGB VIII. Inhalt dieser Gesamtverantwortung ist die Gewährleistung, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Dabei sind Aspekte des demografischen Wandels wie die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur im Rahmen der Planungen zu berücksichtigen.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Aufgrund der Vorgaben des KiBiz ist ein Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien über den Bedarf an Plätzen in der Kindertagesbetreuung vor dem 15.03. jedes Jahres erforderlich, damit der entsprechende Förderantrag beim LWL-Landesjugendamt Westfalen gestellt werden kann.

Die Beteiligung der Trägerinnen und Träger an der Bedarfsplanung hat im November und Dezember 2024 stattgefunden. Ergebnis dieser Beteiligung sind die in der Anlage zur Vorlage aufgeführten geplanten Kindpauschalen für das Betreuungsjahr 2025/2026.

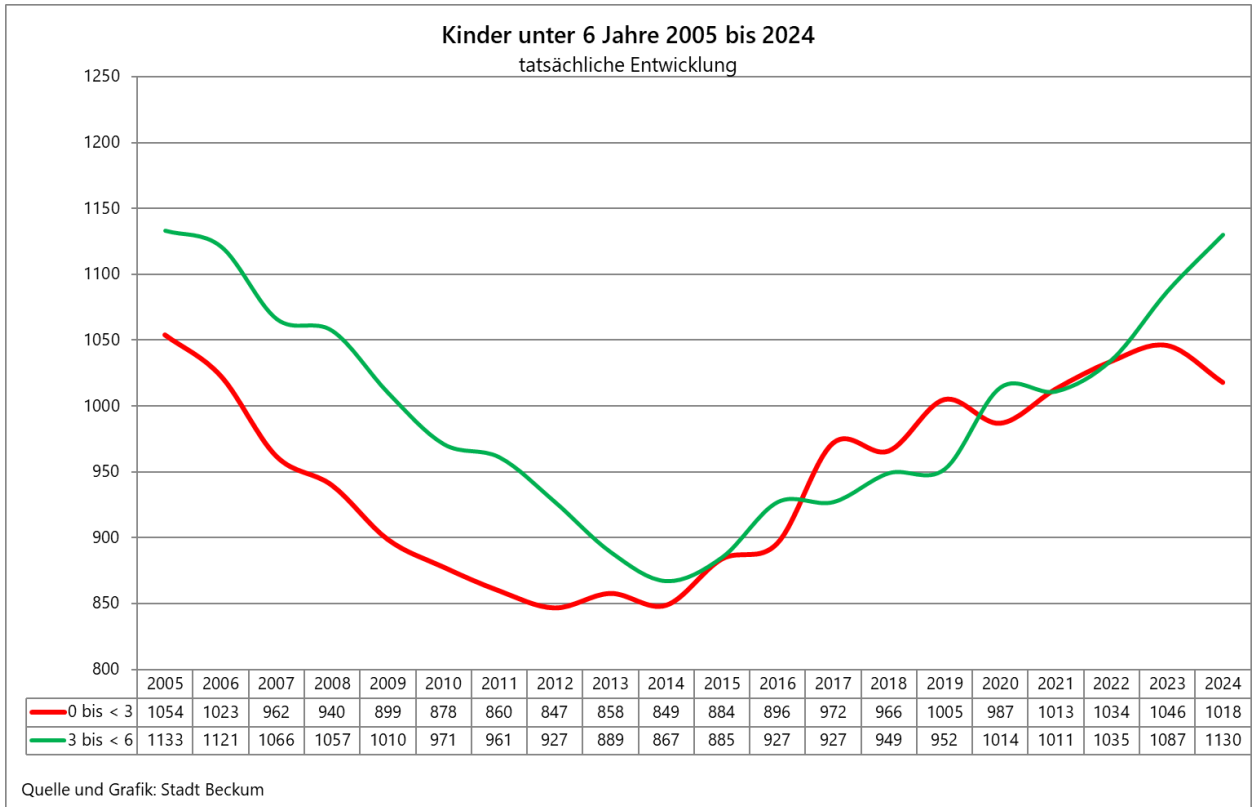
Die Beteiligung des Jugendamtselternbeirates erfolgte am 23.01.2025.

Planungsgrundlagen

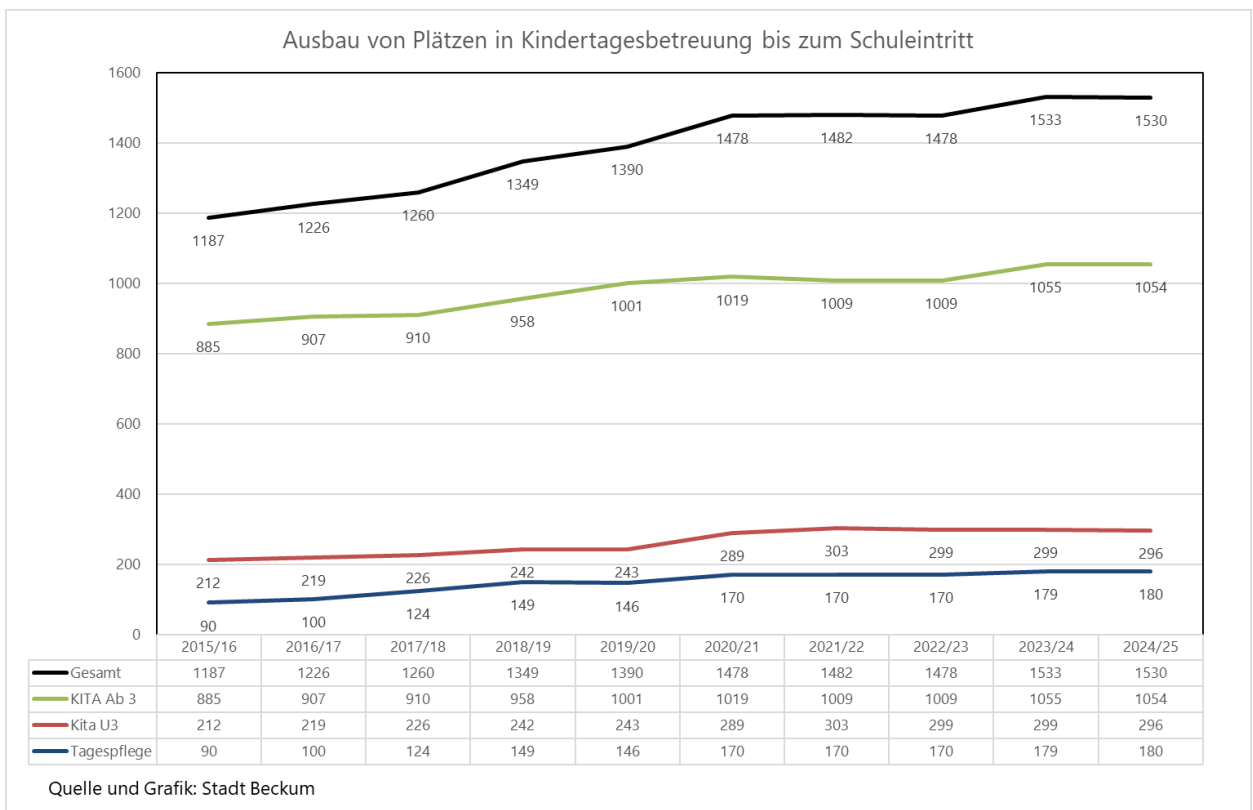
Entgegen den Prognosen des Landesbetriebs Information und Technik Nordrhein-Westfalen haben sich die Kinderzahlen in Beckum nach einem Abschwung bis 2014 wieder deutlich positiv verändert.

Ursachen hierfür sind steigende Geburtenraten und die Zuwanderung von Familien mit Kindern nach Beckum. Mit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sind darüber hinaus zahlreiche Geflüchtete nach Beckum gekommen. Darunter verstärkt Kinder im Alter von 3 bis zu 6 Jahren.

Die Kinderzahlen befinden sich damit bei den Kindern unter 3 Jahren wieder auf dem Niveau von 2005/2006 und bei den Kindern ab 3 Jahren auf dem Niveau von 2005/2006.



Die Stadt Beckum hat auf diesen Trend reagiert und die Kindertagesbetreuung umfangreich ausgebaut. Damit einhergegangen ist die deutliche Verbesserung der Strukturqualität in allen Betreuungsformen.



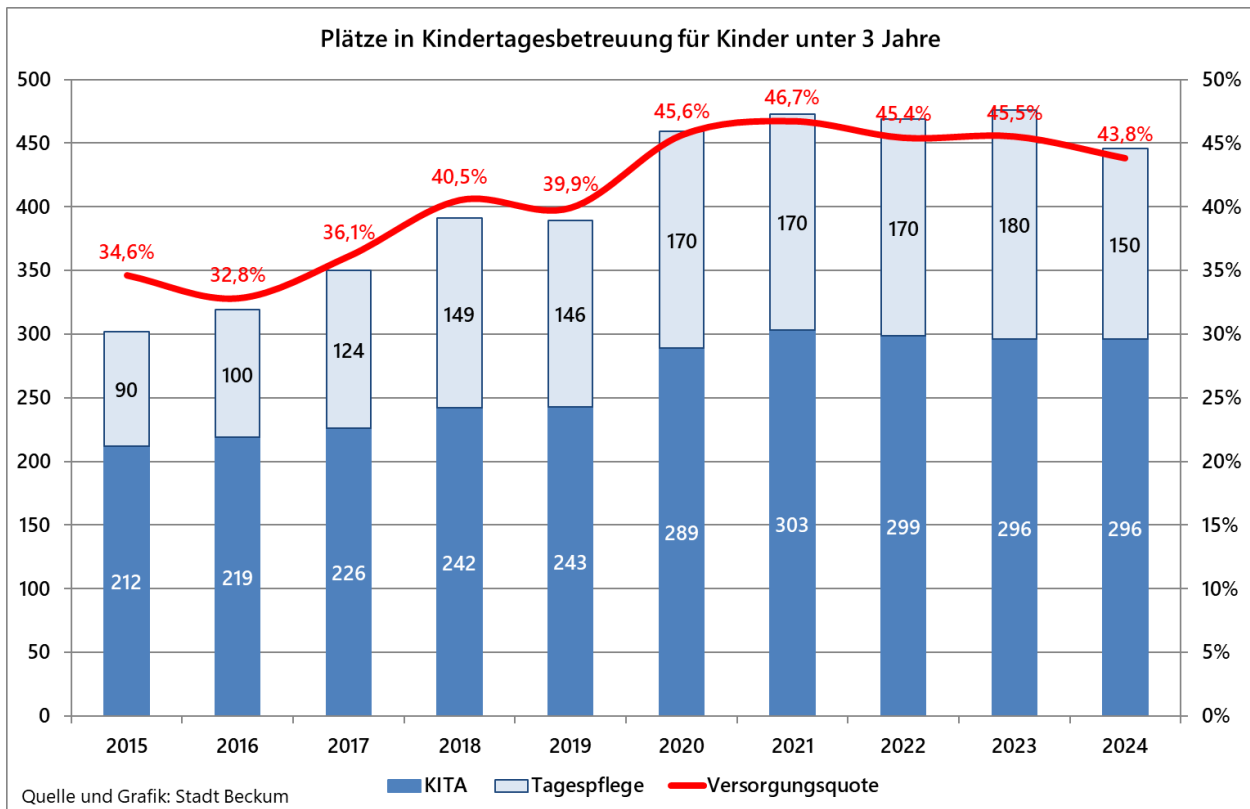
Trotz dieses umfangreichen Ausbaus der Kindertagesbetreuung sind bei anhaltendem Trend weitere Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich. Hierzu wird die Verwaltung in einer gesonderten Vorlage in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien berichten.

Seit dem 01.08.2013 hat jedes Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Alle Planungen der vergangenen Jahre waren auf die Erreichung dieses Zieles abgestellt. Landesweit wurden 32 Prozent der unter 3-jährigen Kinder als Zielgröße angesehen. Dabei konnte niemand vorhersagen, wie sich der Rechtsanspruch in der jeweiligen Kommune auswirkt und wie hoch die jeweilige Betreuungsquote ausfallen muss.

Aus diesem Grund beteiligte sich die Stadt Beckum im Jahr 2013 an dem Forschungsprojekt Kommunale Bedarfserhebungen – Der regionalspezifische Betreuungsbedarf U3 und seine Bedingungsfaktoren (Kommunale Bedarfserhebungen U3) des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut/Universität Dortmund. Für die Stadt Beckum ergab sich ein durchschnittlicher Bedarf von 36,7 Prozent.

Nur 5 Jahre später ergab eine im Jahr 2018 von der Stadt selbst durchgeführte Elternbefragung einen Bedarf von 54,6 Prozent für alle Kinder von 0 bis unter 3 Jahren.

Im Betreuungsjahr 2025/2026 wird voraussichtlich eine Versorgungsquote von circa 44,0 Prozent erreicht.



Die Differenz zwischen den gleichzeitig zur Verfügung stehenden 150 Plätzen in Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren und den zur Beschlussfassung vorgeschlagenen 202 Pauschalen für Kindertagespflege ergibt sich aus der Belegung von Kindertagespflegeplätzen für Kinder ab 3 Jahren sowie der Förderungsstruktur. Gefördert wird jedes Kindertagespflegeverhältnis mit einer beabsichtigten Dauer von mindestens 3 Monaten. Erfahrungsgemäß gibt es innerhalb eines Betreuungsjahres eine gewisse Fluktuation in den Kindertagespflegeverhältnissen.

In den letzten Jahren stieg vor allem die Nachfrage nach Plätzen für Kinder ab 1 Jahr stark an. Ein weiterer Ausbau von Plätzen für diese Altersgruppe ist erforderlich.

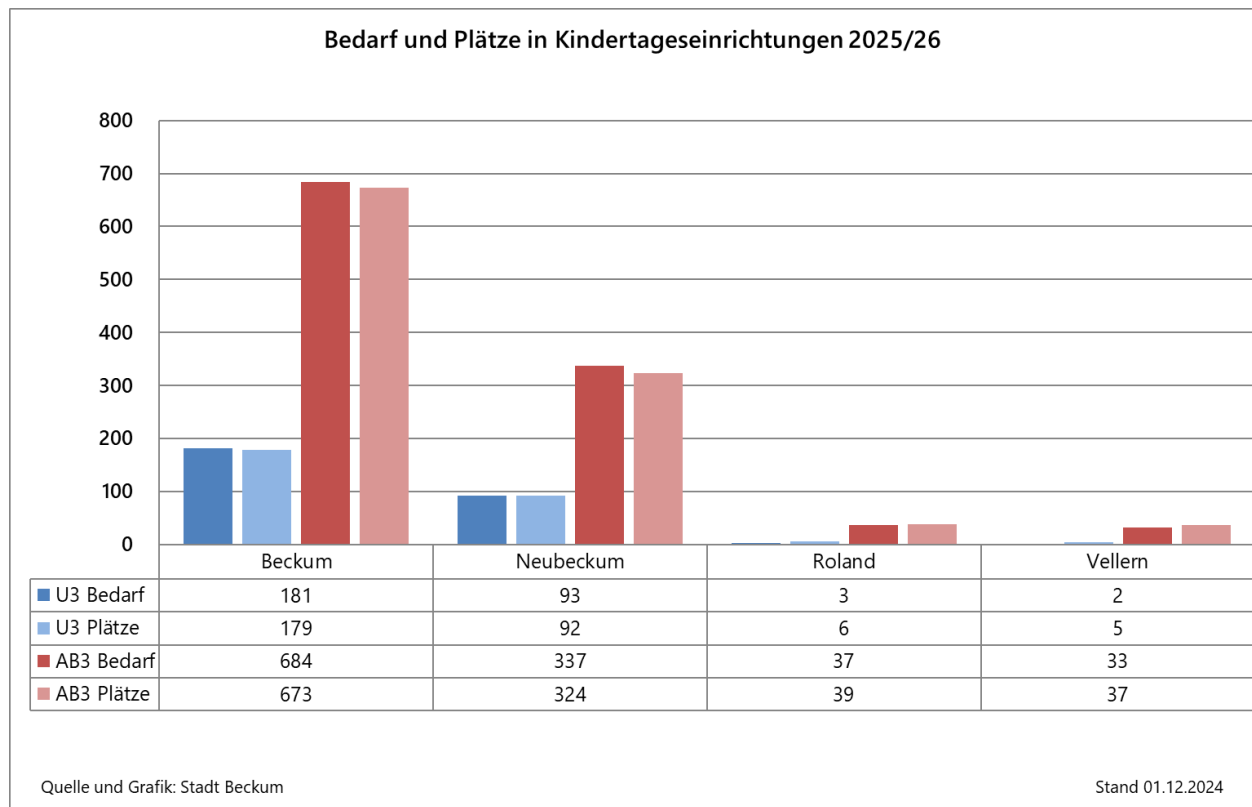
Bedarfsfeststellung

Bei der Feststellung des Bedarfes für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen wurden unter Anwendung des Rechtsanspruches alle bis zum 01.12.2024 eingegangenen Vormerkungen mit gewünschtem Betreuungsbeginn bis einschließlich 30.10.2025 berücksichtigt.

In dieser Betrachtung bleiben Vormerkungen mit einem gewünschten späteren Betreuungsbeginn sowie Vormerkungen, die nach dem 01.12.2024 eingehen, ebenso unbeachtet wie mögliche Veränderungen durch Zu- oder Wegzüge. Diese Veränderungen lassen sich nicht verlässlich prognostizieren. Die Erfahrungen aus dem letzten Jahr zeigen, dass sich bis zur Platzvergabe in dem Zeitraum von 2 Monaten noch etwa 25 Kinder mit Aufnahmewunsch für August 2025 vormerken könnten. Etwa 1 Monat nach der Auswertung zum 01.12.2024 sind bereits 15 weitere bisher unversorgte Kinder ab 3 Jahren (10 im Stadtteil Beckum, 4 im Stadtteil Neubeckum, 1 im Stadtteil Roland) registriert, was diese Prognose bestätigt.

Diese Kinder sind den Berechnungen für die Stadtteile hinzuzurechnen.

Bei der Bedarfsfeststellung in den Stadtteilen wurden nur auswärtige Kinder berücksichtigt, bei denen das Merkmal „Zuzug geplant“ angegeben war. Anhand der vorgemerkten Kindertageseinrichtungen wurden diese Kinder den jeweiligen Stadtteilen zugeordnet. Ob diese Zuzüge realisiert werden, lässt sich nicht prognostizieren.



Im Stadtteil Beckum ist der Bedarf im Betreuungsjahr 2025/2026 nicht gedeckt.

Im Stadtteil Beckum ergibt sich aus den bisher vorliegenden Vormerkungen (Stichtag 01.12.2024) für das Betreuungsjahr 2025/2026 in Kindertageseinrichtungen ein Bedarf von 865 Plätzen, davon 181 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 684 Plätze für Kinder ab 3 Jahren. Gegenüber dem Bestand nach Abschluss der Trägergespräche ergeben sich daraus 2 fehlende Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 11 fehlende Plätze für Kinder ab 3 Jahren. Zusätzlich ist im Stadtteil Beckum zu berücksichtigen, dass etwa 10 Kinder von der Schule zurückgestellt werden.

Zuzüglich der oben genannten, geschätzten Bedarfe fehlen damit im Stadtteil Beckum voraussichtlich etwa 35 bis 40 Plätze.

Einzelne Kinder ab 3 Jahren können – bei entsprechender Mobilität der Eltern – einen Platz in den Stadtteilen Vellern oder Roland erhalten.

Die Mütterzentrum Soziales Netzwerk gGmbH wird in Absprache mit der Verwaltung im Betreuungsjahr 2025/2026 eine Betreuung für Kinder ab 3 Jahren in der Kindertagespflege anbieten.

Dies hat zur Folge, dass die Platzkapazitäten in der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren leicht eingeschränkt werden. Vereinzelt kann es daher vorkommen, dass Eltern mit einem unterjährigem Aufnahmewunsch auf Wartezeiten verwiesen werden müssen.

Es ergibt sich somit ein Ausbaubedarf für Kinder ab 3 Jahren und Kinder unter 2 Jahren. Mögliche Ausbauprojekte stellt die Verwaltung in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vor.

Bedarf 2025/2026 – Stadtteil Beckum

Alter	Plätze	Bedarf	Abweichung
U3	179	181	-2
Ab 3	673	684	-11
Gesamtergebnis	852	865	-13

Darüber hinaus werden im Stadtteil Beckum voraussichtlich folgende Plätze in Kindertagespflege zu Verfügung stehen.

Plätze in Kindertagespflege – Stadtteil Beckum

	ohne Behinderung	mit Behinderung	Gesamt
Kinder unter 3 Jahren	119	1	120
Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	25	0	25
Gesamt	144	1	145

Im Stadtteil Neubeckum ergibt sich aus den bisher vorliegenden Vormerkungen für das Betreuungsjahr 2025/2026 ein gesamter Bedarf von 430 Plätzen, davon 93 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 337 Plätzen für Kinder ab 3 Jahren. Dem gegenüber stehen 416 Plätze, davon 92 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 324 Plätze für Kinder ab 3 Jahren.

Bedarf 2025/2026 – Stadtteil Neubeckum

Alter	Plätze	Bedarf	Differenz
U3	92	93	-1
Ab 3	324	337	-13
Gesamtergebnis	416	430	-14

Derzeit ist ein starker Zuzug in den Stadtteil Neubeckum zu beobachten. Trotz des Neubaus der Kindertageseinrichtung „Die Grashüpfer“ fehlen weiter Plätze für Kinder ab 3 Jahren und insbesondere für Kinder unter 2 Jahren.

Der Träger Mini-Club e.V. bietet nach Absprache mit der Verwaltung vereinzelt Plätze für Kinder ab 3 Jahren an. Hier ist wie auch im Stadtteil Beckum zu berücksichtigen, dass dieses Angebot zulasten jüngerer Kinder geht. In Neubeckum müssen daher ebenfalls vereinzelt Eltern mit 1 Kind unter 3 Jahren auf Wartezeiten verwiesen werden.

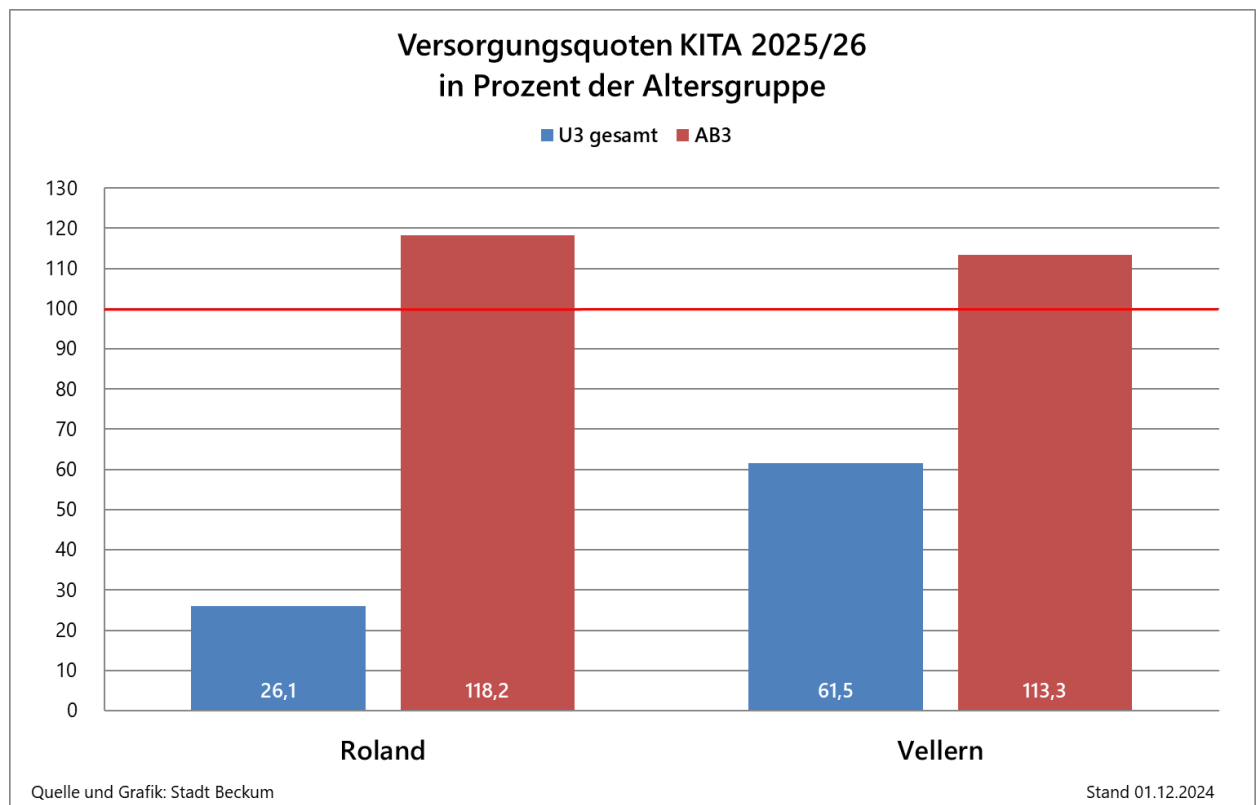
Es ergibt sich somit noch ein leichter Ausbaubedarf für Kinder ab 3 Jahren und Kinder unter 2 Jahren. Mögliche Ausbauprojekte stellt die Verwaltung in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vor.

Plätze in Kindertagespflege – Stadtteil Neubeckum

	ohne Behinderung	mit Behinderung	Gesamt
Kinder unter 3 Jahren	51	1	52
Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt	5	0	5
Gesamt	56	1	57

In den Stadtteilen Roland und Vellern ist der Rechtsanspruch für Kinder ab 2 Jahren, für die dieser im Rahmen des Anmeldeverfahrens deutlich gemacht wurde, in Kindertageseinrichtungen gewährleistet. Betrachtet man die Versorgungsquoten dieser Stadtteile, insbesondere für die Kinder ab 3 Jahren, sollte die Platzzahl ausreichend sein. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens werden Kinder aus den jeweiligen Stadtteilen bevorzugt priorisiert. Nachrangig kann dann noch die Aufnahme von Kindern aus anderen Stadtteilen erfolgen.

Im Sinne der Qualitätsverbesserung sind auch in diesen Stadtteilen Maßnahmen vorgesehen. Diese werden in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vorgestellt.



Bedarf 2025/2026 – Stadtteil Roland

Alter	Plätze	Bedarf	Differenz
U3	6	3	+3
Ab 3	39	37	+2
Gesamtergebnis	45	40	+5

Bedarf 2025/2026 – Stadtteil Vellern

Alter	Plätze	Bedarf	Differenz
U3	5	2	+3
Ab 3	37	33	+4
Gesamtergebnis	42	35	+7

Das Angebot an Kindertagespflege stagniert auf hohem Niveau.

Damit das Angebot zumindest im bisherigen Umfang weiter aufrechterhalten werden kann, sind weitere Anstrengungen bei der Werbung und Begleitung von Tagespflegepersonen erforderlich.

Für das Jahr 2025 ist die Förderung von 202 Tagespflegeverhältnissen vorgesehen, davon 2 Tagespflegeverhältnisse für Kinder mit Behinderung.

Die Zahl der Familienzentren verbleibt bei 9. Der weitere Ausbau ist von den Entscheidungen auf Landesebene abhängig.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist in allen Kindertageseinrichtungen möglich.

Anlage(n):

Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung – Kindpauschalen für Plätze in Kindertageseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2025/2026

Einrichtung Anschrift Trägerin/Träger	Gruppenform I										Gruppenform II				Gruppenform III				davon integrativ		Summe	Gesamt
	Unter 3			Summe	Ab 3 bis Einschulung			Summe	Summe	Unter 3			Summe	Ab 3 bis Einschulung			Summe	U3	Ab 3			
	a	b	c		a	b	c			a	b	c		a	b	c						
Angela Kindergarten Lippborger Straße 50, 59269 Beckum Caritasverband für den Kreis Warendorf	0	6	0	6	0	6	8	14	20	0	0	0	0	0	13	0	13	0	4	4	33	
Arche Noah Herderstraße 8, 59269 Beckum Evgl. Kirchengemeinde Neubeckum	4	8	0	12	0	25	3	28	40	0	0	0	0	8	17	0	25	0	8	8	65	
Familienzentrum Zur Goldbreite Zur Goldbreite 39, 59269 Beckum AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems	0	2	3	5	0	1	14	15	20	0	14	6	20	1	49	0	50	0	3	3	90	
Beckumer Wichtel e. V. Siechenhausweg 5, 59269 Beckum Kindergruppe Beckumer Wichtel e.V.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9	1	10	0	14	9	23	1	1	2	33	
Die Grashüpfer e.V. Gustav-Moll-Straße 43, 59269 Beckum Grashüpfer e.V.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	12	1	15	4	41	16	61	0	7	7	76	
Die Kleinen Strolche Windmühlenstraße 82, 59269 Beckum Stadt Beckum	0	14	2	16	0	24	19	43	59	0	0	0	0	0	16	0	16	0	2	2	75	
Don Bosco Spiekersstraße 38, 59269 Beckum Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus	0	8	4	12	2	10	16	28	40	0	0	0	0	2	23	0	25	0	5	5	65	
Hellbach Hauptstraße 160, 59269 Beckum Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus	2	10	3	15	1	33	11	45	60	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	60	
Katharina von Bora Theodor-Storm-Straße 17, 59269 Beckum Evgl. Kirchengemeinde Beckum	0	1	5	6	0	4	10	14	20	0	11	1	12	0	25	0	25	0	2	2	57	
Marien-Kindergarten Obere Wilhelmstraße 107, 59269 Beckum Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus	1	9	2	12	0	12	16	28	40	0	0	0	0	3	22	0	25	0	5	5	65	



Einrichtung Anschrift Trägerin/Träger	Gruppenform I										Gruppenform II				Gruppenform III				davon integrativ		Summe	Gesamt
	Unter 3			Summe	Ab 3 bis Einschulung			Summe	Summe	Unter 3			Summe	Ab 3 bis Einschulung			Summe	U3	Ab 3			
	a	b	c		a	b	c			a	b	c		a	b	c						
Rappelkiste Auf dem Völker 24, 59269 Beckum Stadt Beckum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25	0	25	0	2	2	25	
St. Joseph Rektor-Wilger-Straße 10, 59269 Beckum Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus	1	5	4	10	1	6	23	30	40	1	6	3	10	2	23	0	25	1	2	3	75	
St. Martin Hammer Straße, 59269 Beckum Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus	2	6	0	8	0	21	11	32	40	0	0	0	0	4	21	0	25	0	2	2	65	
St. Michael Zoppoter Straße 29, 59269 Beckum Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus	0	3	3	6	0	1	13	14	20	0	0	0	0	2	23	0	25	0	2	2	45	
St. Nikolaus Neißer Straße 49, 59269 Beckum Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus	3	7	2	12	0	15	13	28	40	0	0	0	0	7	18	0	25	0	2	2	65	
St. Pankratius Dorfstraße 33, 59269 Beckum Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	2	5	3	22	12	37	0	2	2	42	
St. Sebastian Everkeweg 43a, 59269 Beckum Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus	5	6	1	12	0	13	15	28	40	0	0	0	0	4	21	0	25	0	4	4	65	
St. Stephanus Clemens-August-Straße 15, 59269 Beckum Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus	2	10	0	12	1	11	16	28	40	0	0	0	0	3	22	0	25	0	6	6	65	
Kleines Zwergenhaus Bonhoefferweg 3, 59269 Beckum Zwergenhaus e. V.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	6	0	15	0	15	0	0	0	21	
Großes Zwergenhaus Dechant-Schepers-Straße 3, 59269 Beckum Zwergenhaus e. V.	0	6	0	6	0	4	10	14	20	0	10	2	12	0	40	0	40	0	2	2	72	



Einrichtung Anschrift Trägerin/Träger	Gruppenform I									Gruppenform II				Gruppenform III				davon integrativ			Gesamt
	Unter 3			Summe	Ab 3 bis Einschulung			Summe	Summe	Unter 3			Summe	Ab 3 bis Einschulung			Summe	davon integrativ		Summe	
	a	b	c		a	b	c			a	b	c		a	b	c		U3	Ab 3		
Natur- und Waldkita "Die Mühlenkinder" Unterberg II , 59269 Beckum DRK Warendorf-Beckum Soziale Dienste gGmbH	0	4	0	4	0	17	0	17	21	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	21
Kindertageseinrichtung Südring Südring 21, 59269 Beckum AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems	0	2	2	4	0	6	10	16	20	0	6	4	10	0	25	0	25	0	7	7	55
Rumskedi Alter Hammweg 35, 59269 Beckum DRK Warendorf-Beckum Soziale Dienste gGmbH	2	4	0	6	0	9	5	14	20	0	0	0	0	7	18	0	25	0	2	2	45
Schatzinsel Schlehenstraße 1, 59269 Beckum DRK Warendorf-Beckum Soziale Dienste gGmbH	2	4	2	8	1	13	18	32	40	0	5	5	10	2	23	0	25	0	2	2	75
Stadt Beckum gesamt	24	115	33	172	6	231	231	468	640	4	81	25	110	52	516	37	605	2	75	77	1355
Stadtteil Beckum	15	77	17	109	1	143	147	291	400	0	56	14	70	29	344	9	382	1	44	45	852
Stadtteil Neubeckum	9	35	13	57	5	87	71	163	220	3	23	9	35	18	127	16	161	1	27	28	416
Stadtteil Roland	0	3	3	6	0	1	13	14	20	0	0	0	0	2	23	0	25	0	2	2	45
Stadtteil Vellern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	2	5	3	22	12	37	0	2	2	42

Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

05.02.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Zur Anerkennung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA gemäß §§ 44 und 45 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – werden folgende Entscheidungskriterien zu Grunde gelegt:
 - a) Zu 75 Prozent Anteil der Familien in der Einkommensgruppe Familien mit Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
 - b) Zu 25 Prozent Anteil der Kinder mit nicht deutscher Erstsprache
 - c) Interessenbekundung mit Vorlage eines entsprechenden Konzeptes
2. Die für das Kindergartenjahr 2025/2026 zugewiesenen Landesmittel für die Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA in Höhe von insgesamt 215.080,79 Euro werden anhand der oben genannten Kriterien wie folgt vergeben:
 1. Städtische Kindertageseinrichtung Die kleinen Strolche
 2. Katholische Kindertageseinrichtung Don Bosco
 3. Katholische Integrative Tageseinrichtung Marien-Kindergarten
 4. Katholische Kindertageseinrichtung St. Martin
 5. Katholische Kindertageseinrichtung St. Michael

Jede dieser Kindertageseinrichtungen erhält eine Förderung in Höhe von 43.016,16 Euro.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen Zuweisung entsprechender Landesmittel.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Durch die Weiterleitung der Landesmittel entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen für den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Die Entscheidung über die Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII).

plusKITAs sollen in der Regel unbefristet, mindestens aber für einen Zeitraum von 5 Jahren gefördert werden. Förderberechtigte Kindertageseinrichtungen müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein.

Mit Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vom 11.02.2020 (siehe Vorlage 2020/0010 und Niederschrift zur Sitzung) werden seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 die folgenden 5 Kindertageseinrichtungen als plusKITAs gefördert:

- Kindertageseinrichtung St. Stephanus
- Kindertageseinrichtung Südring
- Kindertageseinrichtung Die kleinen Strolche
- Kindertageseinrichtung St. Joseph
- Kindertageseinrichtung Don Bosco

Mit Ablauf des Förderzeitraums ist daher für die Zeit ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 ein erneuter Beschluss über die Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITAs erforderlich. Weil sich die KITA-Landschaft in Beckum in den nächsten Jahren weiter verändern wird, soll die Förderung nochmals befristet für 5 Jahre ausgesprochen werden.

Die Höhe der auf die Stadt entfallenden Förderung ergibt sich zu 75 Prozent anhand der Quote der Kinder unter 6 Jahren in Familien mit Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote und zu 25 Prozent aus der Quote der Kinder unter 6 Jahren in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Jugendamtsbezirk im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote. Nach der vorläufigen Berechnung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFJKS) entfallen auf die Stadt Beckum im Kitajahr 2025/2026 215.080,79 Euro. Bei der vorgeschriebenen Mindestförderung von 37.955,34 Euro pro Kindertageseinrichtung können bis zu 5 Kindertageseinrichtungen als plusKITA gefördert werden.

Im KITA-Jahr 2025/2026 entfallen somit auf jede geförderte Kindertageseinrichtung $215.080,79 \text{ Euro} \div 5 \text{ Kitas} = 43.016,16 \text{ Euro}$

Die Verwendung dieser Landesmittel ist von der Trägerin oder dem Träger der Kindertageseinrichtung über Verwendungsnachweise darzulegen. Die Mittel sind nicht rücklagefähig und daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen. Den Trägerinnen beziehungsweise Trägern soll ein entsprechender Einsatz der Mittel zeitnah mit Beginn des Kindergartenjahres 2025/2026 ermöglicht werden.

Die pauschalierten Fördergelder des Landes werden jährlich durch das Landesjugendamt an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugewiesen. Der Träger der örtlichen Jugendhilfe leitet diese Mittel an die geförderten Kindertageseinrichtungen weiter.

Die in der Stadt tätigen Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen sind in der Arbeitsgemeinschaft für Trägerinnen und Träger der Kindertagesbetreuung nach § 78 SGB VIII am 29.10.2024 über das Verfahren und die Entscheidungskriterien sowie die Abgabefrist für Interessenbekundungen – 31.12.2024 – informiert worden.

Darüber hinaus wurden die Trägerinnen und Träger von Kindertageseinrichtungen per E-Mail informiert. Zusätzlich wurde das Verfahren in den Trägergesprächen zur Bedarfsplanung erörtert.

§ 44 Absätze 2 und 3 KiBiz verbindet die nachfolgend genannten Aufgaben mit einer plusKITA-Förderung:

„Die plusKITA hat in besonderer Weise

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung der Fachkraft nach Absatz 3 die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich über die Pflichten nach § 13 hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertageseinrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und
8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen, beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

Jede plusKITA soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen. Diese Fachkraft verfügt in der Regel über nachgewiesene besondere Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Umsetzung alltagsintegrierter Sprachbildung und -förderung. Die Trägerin beziehungsweise der Träger stellt sicher, dass diese Fachkraft durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und regelmäßigen Austausch mit der Fachberatung die speziellen Anforderungen dieser Tageseinrichtung systematisch sichert und weiterentwickelt. Alle in einer plusKITA tätigen sozialpädagogischen oder weiteren Fachkräfte und, soweit möglich, auch die übrigen pädagogischen Kräfte im Team sollen auf der Basis des Curriculums zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiterqualifizieren.“

Nach § 44 Absatz 1 KiBiz ist die plusKITA „eine Kindertageseinrichtung mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses“.

Die Kommunen vor Ort kennen die Stadtteile und die Kindertageseinrichtungen am besten, in denen besonderer Handlungsbedarf besteht.

Daher soll sich das örtliche Jugendamt neben der eigenen örtlichen kleinräumigen Sozialplanung auch an den kleinräumigen Auswahlkriterien zur „Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf“ orientieren, um darüber zu entscheiden, welche Kindertageseinrichtungen als plusKITA anerkannt und gefördert werden. Darüber hinaus muss sich die Trägerin oder der Träger positiv dafür entscheiden, die oben genannten Anforderungen erfüllen zu wollen. Daher werden eine entsprechende Interessenbekundung und die Vorlage eines Umsetzungskonzeptes erwartet.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Kriterien der Festlegung zu Grunde zu legen:

- a) Zu 75 Prozent Anteil der Familien in der Einkommensgruppe Familien mit Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch
- b) Zu 25 Prozent Anteil der Kinder mit nicht deutscher Erstsprache
- c) Interessenbekundung mit Vorlage eines entsprechenden Konzeptes

Nach den Kriterien a und b ergibt sich folgende Rangfolge:

1. Städtische Kindertageseinrichtung Rappelkiste
2. Städtische Kindertageseinrichtung Die kleinen Strolche
3. DRK Kita Rumskeidi
4. Katholische Kindertageseinrichtung Don Bosco
5. DRK Kita Schatzinsel
6. Evangelische Kindertageseinrichtung Arche Noah
7. Katholische Integrative Tageseinrichtung Marien-Kindergarten
8. Angela-Kindergarten
9. Katholische Kindertageseinrichtung St. Martin
10. Katholische Kindertageseinrichtung St. Michael
11. Kindertagesstätte Die Grashüpfer
12. Katholische Kindertageseinrichtung St. Joseph
13. Kindertagesstätte Kleines Zwergenhaus
14. Katholische Kindertageseinrichtung St. Stephanus
15. AWO Familienzentrum Zur Goldbreite
16. Katholische Kindertageseinrichtung St. Nikolaus
17. Evangelische Kindertageseinrichtung Katharina von Bora
18. AWO Kindertagesstätte Südring
19. Hellbach-Kindergarten
20. DRK Natur- und Waldkindertageseinrichtung Die Mühlenkinder
21. Katholische Kindertageseinrichtung St. Pankratius
22. Katholische Kindertageseinrichtung St. Sebastian
23. Kindertagesstätte Großes Zwergenhaus
24. Kindertagesstätte Beckumer Wichtel e. V.

Für die Förderung als plusKITA sind Interessenbekundungen (Kriterium c) für 9 Kindertageseinrichtungen eingegangen. Alle Interessenbekundungen erfüllen die in § 44 KiBiz genannten Anforderungen.

Unter Einbeziehung aller Kriterien ergibt sich folgende Rangfolge:

1. Städtische Kindertageseinrichtung Die kleinen Strolche
2. Katholische Kindertageseinrichtung Don Bosco
3. Katholische Integrative Tageseinrichtung Marien-Kindergarten
4. Katholische Kindertageseinrichtung St. Martin
5. Katholische Kindertageseinrichtung St. Michael
6. Katholische Kindertageseinrichtung St. Joseph
7. Katholische Kindertageseinrichtung St. Stephanus
8. AWO Familienzentrum Zur Goldbreite
9. Katholische Kindertageseinrichtung St. Nikolaus

Da wegen der landeseitigen Festlegung des Mindestförderbetrages nur 5 Kindertageseinrichtungen eine Förderung erhalten können, können die Kindertageseinrichtungen Katholische Kindertageseinrichtung St. Joseph, Katholische Kindertageseinrichtung St. Stephanus, AWO Familienzentrum Zur Goldbreite und Katholische Kindertageseinrichtung St. Nikolaus damit keine Förderung als plusKITA erhalten.

Anlage(n):

ohne

Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schulte | 02521 29-5000 | schulte@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

05.02.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.02.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Darüber hinaus können bei Betreuungsausfällen von mehr als einem Kalendermonat Mindereinnahmen in nicht zu beziffernder Höhe entstehen.

Finanzierung

Die Elternbeiträge werden unter den Produktkonten 030101.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Offene Ganztagschule und 060701.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Kindertagesbetreuung vereinnahmt

Erläuterungen:

Die Entscheidung über die Änderung der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung (EBS) erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Anlässlich der Betreuungssituation in der Kindertageseinrichtung Schatzinsel in Folge eines Gebäudeschadens durch Wassereintrich hat sich der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien in seinen Sitzungen mehrfach mit der Möglichkeit der Erstattung von Elternbeiträgen infolge höherer Gewalt beschäftigt – zuletzt in der Sitzung am 12.09.2024. In dieser Sitzung beschloss der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien, zu einer Klausurtagung zu dieser Thematik zusammenzukommen (siehe Vorlage 2024/0214 und Niederschrift zur Sitzung).

Die Klausurtagung fand am 30.10.2024 im Freizeithaus Neubeckum statt.

Die Verwaltung hat für die Klausurtagung eine Vorlage eingebracht (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Die dort eingebrachten Vorschläge wurden rege diskutiert.

Die Ausschussmitglieder stimmten darin überein, dass nicht jeder Einzelfall für eine Erstattung mit der Satzung geregelt werden kann. Schließlich einigten sich die Ausschussmitglieder darauf, dem Verwaltungsvorschlag zu folgen.

Reduzierung des Betreuungsumfanges in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege

Für die Finanzierung der Betreuungsplätze sowie die Elternbeitragserhebung ist grundsätzlich der privatrechtliche Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Trägerin beziehungsweise dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson ausschlaggebend. Im Betreuungsvertrag ist auf der Grundlage der zum Zeitpunkt seines Abschlusses relevanten Verhältnisse der Betreuungsumfang vereinbart worden. Die Betreuungsangebote sollen flexible Anpassungen an die Bedarfe der Familien ermöglichen. Der Betreuungsumfang kann daher in gemeinsamer Absprache unterjährig in der Regel zum 1. eines Monats verändert werden.

Mit einer Einschränkung der Betreuung auf den nächstgeringeren Betreuungsumfang durch die Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson für mindestens einen Kalendermonat erfährt das Betreuungsangebot einseitig eine wesentliche Änderung dieses Vertrages, die ähnlich einem Änderungswunsch der Eltern mit einer Anpassung des Betreuungsvertrages verbunden werden muss. Die Anpassung des Betreuungsvertrages bei der Änderung des Betreuungsumfanges ist zum Nachweis der Finanzierung des Angebotes nach § 32 KiBiz erforderlich.

Die Kindertageseinrichtungen haben durch die Reduzierung zunächst keinen finanziellen Nachteil, da die Finanzierung auf einer Planung beruht und Schwankungen in der Belegung durch die Planungsgarantie nach § 41 KiBiz abgedeckt werden. Die Planungsgarantie sichert der Kita mindestens das mit der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz fortgeschriebene Kindpauschalenbudget des Vorjahres zu.

Wenn somit ein Betreuungsangebot für mindestens einen Kalendermonat nicht in der Lage ist, die vereinbarten Betreuungsumfänge zu gewähren und nur den nächstgeringeren Betreuungsumfang anbieten kann, sind die Betreuungsverträge anzupassen.

In der Vergangenheit hat die Verwaltung dies in Absprache mit Trägerinnen beziehungsweise Trägern von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bereits so gehandhabt. Über die Meldepflichten nach § 47 SGB XIII wird die Verwaltung über Betreuungsreduzierungen und auch -ausfälle informiert. Eine Satzungsanpassung ist für diese Regelung nicht notwendig, da mit der Vertragsänderung der Elternbeitrag automatisch angepasst wird.

Wegfall der Betreuung

Wenn in einem Kalendermonat gar keine Betreuung stattfindet, somit weder ein Ersatzangebot oder ein reduziertes Angebot zur Verfügung steht, soll der Elternbeitrag für diese Kalendermonate vollständig erstattet werden. Diese Regelung soll für alle Angebote in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule angewendet werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, für die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 05.02.2025 einen Beschlussvorschlag zur Änderung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung vorzulegen. Dieser Vorschlag findet sich in Artikel 1 der Änderungssatzung (siehe Anlage 2 zur Vorlage) unter dem neuen § 5a – Beitragserstattung wegen Betreuungsausfalls – mit folgender Formulierung:

„Kann in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Offenen Ganztagschule wegen eines Umstands, den Beitragspflichtige nicht zu vertreten haben, für die Dauer von einem Kalendermonat durchgängig keine Betreuung angeboten werden, und stehen auch Ausweichangebote nicht zur Verfügung, wird der Elternbeitrag für diesen Kalendermonat erstattet.

Für Betreuungsausfälle geringeren Umfangs (weniger als ein voller Kalendermonat) finden keine Erstattungen statt.“

Maßgebliches Einkommen im Fall des paritätischen Wechselmodells

Eine weitere Änderung der Elternbeitragsatzung ist für den Fall erforderlich, dass getrennt lebende Eltern das paritätische Wechselmodell gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung praktizieren und ein Elternteil Transferleistungen gemäß § 4 Absatz 4 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung erhält.

Grundsätzlich sind beim paritätischen Wechselmodell beide Eltern beitragspflichtig. Zur Ermittlung der Beitragshöhe werden beide Einkommen angerechnet. Erhält ein Elternteil Transferleistungen gemäß § 4 Absatz 4 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung wird dieser für die Dauer des Leistungsbezugs in die Einkommensgruppe 1 eingestuft und damit faktisch beitragsfrei gestellt. Die grundsätzliche Beitragspflicht bleibt jedoch bestehen. Aus diesem Grund wird dessen Einkommen – einschließlich der Transferleistungen auf das maßgebliche Einkommen gemäß § 6 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung angerechnet, welches somit die Beitragspflicht des anderen, keine Transferleistungen erhaltenden, Elternteils erhöht. Diese Regelung kann im Einzelfall zu einer einseitigen nicht gewollten Belastung desjenigen Elternteils führen, der keine Transferleistungen erhält. Das soll durch die Satzungsänderung ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf den Haushalt werden sich durch diese Änderung wegen der sehr geringen Fallzahl nicht ergeben.

Beitragsermäßigung für mehrere Kinder

§ 5 Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung regelt die Beitragsermäßigung für den Fall, dass mehrere Kinder von Beitragspflichtigen eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen (Geschwisterermäßigung). Hiervon sind Pflegekinder schon durch die bisherige Regelung ausgenommen. Der Begriff „Kinder“ im juristischen Sinn umfasst ausschließlich leibliche Kinder und Adoptivkinder. Zur Klarstellung und besseren Verständlichkeit wird der Satz „Dies gilt nicht für Kinder, für die ein Elternbeitrag nach § 4 Absatz 5 zu zahlen ist.“ als neue Zeile am Ende des Absatzes eingefügt.

Elternbeiträge für Pflegekinder sind gemäß § 4 Absatz 5 Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung unabhängig vom individuellen Einkommen auf die Höhe der Einkommensgruppe 2 festgesetzt. Diese werden den Pflegeeltern durch das zuständige Jugendamt vollständig erstattet. Pflegeeltern werden daher durch diesen Elternbeitrag nicht belastet, sodass eine zusätzliche Geschwisterermäßigung nicht geboten ist.

Aktualisierung der Beitragstabellen

Abschließend werden die Elternbeitragstabellen für die Kindertagespflege, die Kindertageseinrichtungen und die Offenen Ganztagschulen mit den jeweiligen Fortschreibungsraten aktualisiert.

Anlage(n):

4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)

4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung)

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) der §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung vom 25. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

1 Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Vor der schließenden Klammer wird die Angabe „ – EBS“ eingefügt.

2 § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Nehmen mehrere Kinder von Beitragspflichtigen gleichzeitig Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 in Anspruch, bestimmt sich die Beitragspflicht wie folgt:

- bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 1 bis 3 entfällt die Beitragspflicht für das 2. Kind und jedes weitere Kind,
- bei Beitragspflichtigen der Einkommensgruppen 4 oder höher ermäßigt sich der Beitrag für das 2. Kind bei Beiträgen nach Anlage 1 auf 30 Prozent und bei Beiträgen nach Anlage 2 auf 50 Prozent. Für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.

Dies gilt nicht für Kinder, für die ein Elternbeitrag nach § 4 Absatz 5 zu zahlen ist.“

3 Nach § 5 wird folgender § 5a neu eingefügt:

„§ 5a

Beitragserstattung wegen Betreuungsausfalls

Kann in einer Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Offenen Ganztagschule wegen eines Umstands, den Beitragspflichtige nicht zu vertreten haben, für die Dauer von einem Kalendermonat durchgängig keine Betreuung angeboten werden, und stehen auch Ausweichangebote nicht zur Verfügung, wird der Elternbeitrag für diesen Kalendermonat erstattet.

Für Betreuungsausfälle geringeren Umfangs (weniger als ein voller Kalendermonat) finden keine Erstattungen statt.“

4 In § 6 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Liegt ein Fall eines Wechselmodells (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) vor und bezieht eine der beitragspflichtigen Personen Leistungen gemäß § 4 Absatz 4, so wird für die

nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistungen lediglich auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Sozialleistungen bezieht.“

5 Die Anlagen 1 und 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Jahreseinkommen in Euro	bis zu 33.000	bis zu 42.000	bis zu 51.000	bis zu 60.000	bis zu 69.000	bis zu 78.000	bis zu 87.000	bis zu 96.000	bis zu 105.000	über 105.000	
Betreuungsdauer	Beitrag in Euro										
ab 3 Jahren	10	0,00	20,50	27,71	35,75	44,71	54,61	65,42	77,06	89,52	102,92
	12,5	0,00	25,65	34,61	44,71	55,94	68,30	81,80	96,32	111,98	128,67
	15	0,00	30,70	41,51	53,67	67,17	81,90	98,08	115,49	134,35	154,43
	17,5	0,00	35,85	48,43	62,64	78,30	95,60	114,46	134,75	156,70	180,18
	20	0,00	41,01	55,43	71,50	89,52	109,20	130,84	154,02	179,06	205,84
	22,5	0,00	46,05	62,33	80,46	100,66	122,91	147,11	173,28	201,51	231,59
	25	0,00	51,21	69,23	89,42	111,88	136,51	163,50	192,55	223,87	257,35
	27,5	0,00	55,84	75,31	97,36	121,77	148,66	177,92	209,45	243,44	280,12
	30	0,00	60,27	81,39	105,18	131,56	160,61	192,24	226,35	263,12	302,68
	32,5	0,00	64,70	87,46	113,02	141,35	172,56	206,56	243,23	282,80	325,25
	35	0,00	69,13	93,54	120,85	151,13	184,52	220,88	260,13	302,47	347,80
	37,5	0,00	77,06	104,16	134,45	168,13	205,43	245,81	289,39	336,57	386,85
	40	0,00	84,78	114,66	148,05	185,14	226,13	270,64	318,65	370,58	426,00
	42,5	0,00	92,52	125,17	161,64	202,13	246,84	295,47	347,91	404,57	465,14
45	0,00	100,24	135,69	175,24	219,13	267,55	320,29	377,16	438,57	504,29	
unter 3 Jahren	10	0,00	38,43	50,49	63,67	77,88	93,14	109,62	127,13	145,77	165,56
	12,5	0,00	48,01	63,05	79,54	97,36	116,52	137,03	158,96	182,24	206,97
	15	0,00	57,59	75,62	95,40	116,73	139,81	164,42	190,80	218,71	248,29
	17,5	0,00	67,17	88,29	111,37	136,19	163,08	191,82	222,53	255,19	289,70
	20	0,00	76,86	100,86	127,23	155,67	186,36	219,23	254,36	291,56	331,11
	22,5	0,00	86,44	113,53	143,21	175,14	209,65	246,63	286,10	328,03	372,42
	25	0,00	96,02	126,10	159,07	194,61	232,93	274,04	317,93	364,50	413,85
	27,5	0,00	105,91	138,97	175,44	214,49	256,73	301,96	350,38	401,79	456,18
	30	0,00	115,69	151,85	191,62	234,37	280,53	329,98	382,83	438,98	498,43
	32,5	0,00	125,48	164,73	207,80	254,26	304,33	358,00	415,29	476,17	540,66
35	0,00	135,27	177,61	223,97	274,14	328,13	386,02	447,74	513,36	582,90	

Einkommensgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahreseinkommen in Euro	bis zu 33.000	bis zu 42.000	bis zu 51.000	bis zu 60.000	bis zu 69.000	bis zu 78.000	bis zu 87.000	bis zu 96.000	bis zu 105.000	über 105.000
Betreuungsdauer	Beitrag in Euro									
37,5	0,00	141,97	186,58	235,09	287,84	344,61	405,39	470,20	539,12	612,06
40	0,00	148,77	195,44	246,33	301,55	360,99	424,66	492,55	564,77	641,22
42,5	0,00	155,57	204,29	257,56	315,25	377,37	443,92	514,91	590,43	670,37
45	0,00	162,36	213,15	268,78	328,95	393,75	463,19	537,26	616,07	699,53

Anlage 2

Tabelle über die Höhe der monatlichen Elternbeiträge für Kinder in Offenen Ganztagschulen

Einkommensgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Jahreseinkommen in Euro	bis zu 33.000	bis zu 42.000	bis zu 51.000	bis zu 60.000	bis zu 69.000	bis zu 78.000	bis zu 87.000	bis zu 96.000	bis zu 105.000	über 105.000
Beitrag in Euro	0,00	64,00	101,00	133,00	165,00	197,00	221,00	221,00	221,00	221,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.